



Statuten

April 2020

Wir verzichten in diesen Statuten darauf, sowohl männliche als auch die weibliche Form aufzuführen, legen jedoch Wert darauf zu erwähnen, dass die männlichen Formen selbstverständlich auch für die Frauen gelten. Wir nehmen diesen Mangel zugunsten einer besseren Lesbarkeit bewusst in Kauf.

Gewerbeverein Schlieren

1. Name, Zweck und Ziel

Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen KMU & Gewerbe Schlieren besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zugehörigkeit
KMU & Gewerbe Schlieren ist Mitglied des Gewerbeverbandes Limmattal sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

Art. 3 Zweck
Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und Handels sowie Personen in leitender Stellung in Gewerbe- und Handelsunternehmen aus Schlieren und Umgebung zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im Besonderen will der Verein die Interessen der Gewerbetreibenden bei den Gemeindebehörden sowie bei öffentlichen Submissionen etc. vertreten. Der Verein organisiert Gewerbeschauen und fördert die Zusammengehörigkeit unter den Gewerbetreibenden und die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

Art. 4
Der Verein ist konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft
Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern sowie ständige Gäste. Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in Schlieren oder Umgebung selbständig in Handel, Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie tätig sind. In Schlieren oder Umgebung wohnhafte selbständige Gewerbetreibende, welche auswärts ein eigenes Geschäft betreiben, können ebenfalls als Aktivmitglied aufgenommen werden. Juristische Personen delegieren einen kompetenten, dem Gewerbeverein verbundenen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Passivmitglieder können Personen, die kein eigenes Geschäft führen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen, sowie Freunde und Gönner des Gewerbes aufgenommen werden.

Ständiger Gast wird, wer aus dem aktiven Berufsleben ausscheidet. Vertreter juristischer Personen können auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung zum ständigen Gast ernannt werden.

Ständige Gäste sind beitragsfrei. Aus diesem Grund werden auch keine Abgaben an den Gewerbeverband Limmattal und den Kantonalen Gewerbeverband entrichtet. Dafür erhalten sie von dort auch keine Informationen oder Einladungen.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung verdient gemacht haben. Die Ernennungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes und nach Genehmigung durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 6

Aufnahme

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. An der nächsten Generalversammlung wird er die im laufenden Jahr aufgenommenen Mitglieder vorstellen.

Art. 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Austrittserklärungen sind mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Austretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag des abgelaufenen Vereinsjahres voll zu entrichten. Der Austritt erfolgt auf die Generalversammlung.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit mit sofortiger Wirkung.

Mitglieder, welche durch Wort und Tat den Bestrebungen des Vereins entgegenhandeln sowie in anderer Weise deren Interesse schädigen oder mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand sind, können auf Antrag durch den Vorstand und Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit eines 2/3-Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen kein Anrecht.

Art. 8

Rechte und Pflichten

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt.

Passivmitglieder und ständige Gäste haben beratende Stimme.

Die Mitglieder genießen die Vorteile, Einrichtungen und Vergünstigungen, welche der Verein zu bieten vermag. Bei juristischen Personen hat lediglich ein Vertreter Anrecht auf die Vergünstigungen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Statuten und allfälliger Reglemente einzuhalten und insbesondere den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Sie sind gehalten, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Organisation und Verwaltung

Art. 9

Vereinsorganisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Arbeitsgruppen oder Kommissionen

3.1 Die Generalversammlung

Art. 10

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung, unter Angabe der Traktanden, an die Mitglieder einberufen. Anträge der Mitglieder sind acht Tage vor der Generalversammlung oder ausserordentlichen Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 11

Ausserordentliche Generalversammlung

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens 10 Tage vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies auf schriftliches Begehren mit Begründung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

Art. 12

Befugnisse

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die rechnungsstellenden Organe
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes.
6. Wahl des Präsidenten bzw. der Co-Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für jeweils zwei Jahre
7. Wahl der Rechnungsrevisoren, allfälliger Kommissionen und der Delegierten für Regionale, Kantonale und Schweizerische Versammlungen für jeweils zwei Jahre
8. Mutationen: Information über Aufnahmen, Übertritte, Austritte oder Ausschlüsse von Mitgliedern.
9. Ernennungen von Ehrenmitgliedern
10. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
11. Beschlussfassung über Revision der Statuten
12. Auflösung des Vereins
13. Tätigkeitsprogramm
14. Diverses

Art. 13

Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Co-Präsidenten den Stichentscheid mittels Zweitstimme.

Aus wichtigen Gründen ist die Stellvertretung für höchstens 1 Mitglied mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

3.2 Der Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder den Co-Präsidenten sowie vier bis acht Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Co-Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Protokollführer und einen Kassier.

Art. 15

Aufgaben

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- b) Der Vollzug der gefassten Beschlüsse
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Die Vorbereitung der Generalversammlung
- e) Die Erledigung der laufenden Geschäfte
- f) Die Einsetzung von Arbeitsgruppen

Der Vorstand wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Co-Präsidenten nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung kann auch von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Für die Bearbeitung von speziellen Sachfragen, Aufgaben, Ausstellungen etc. können ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Diese Gruppen werden vom Vorstand eingesetzt, wobei immer mindestens 1 Vorstandsmitglied der Arbeitsgruppe angehören muss.

Diese Gruppierungen sind grundsätzlich finanziell selbsttragend.

Integrierender Bestandteil dieser Statuten sind im Weiteren das Aussteller-Reglement der Herbstschau vom 7. April 1993 und dessen allfällige Nachträge und Änderungen sowie die Bestimmungen über den Ausstellungsfonds.

Der Präsident oder die Co-Präsidenten und der Kassier führen je die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus. Ausscheidende, bzw. ehemalige Revisoren sind frühestens nach einem Jahr wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnung und erstatten der Generalversammlung einen Bericht unter Antragsstellung auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

Mindestens einer der Revisoren muss an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunft bei der Rechnungsabnahme anwesend sein.

4. Finanzen

Art. 17

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen
- b) Den Zinsen aus Vereinsvermögen
- c) Den freiwilligen Zuwendungen
- d) Den Einnahmen aus besonderen Aktionen

Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die ständigen Gäste sind beitragsfrei.

Art. 18

Als Vereinsausgaben gelten:

- a) Die Kosten für Vereinsverwaltung (Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate, etc.)
- b) Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- c) Entschädigungen an Delegierte
- d) Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

Dem Vorstand kann für seine Arbeit eine Entschädigung ausgerichtet werden. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Generalversammlung.

Ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 2'000.-- fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

Art. 19

Haftung

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

5. Gewerbeausstellung

Art. 20

Die Gewerbeausstellung wird vom KMU & Gewerbe Schlieren als Dachverband organisiert. KMU & Gewerbe Schlieren kann auch von anderen Organisationen Mitglieder ins OK berufen bzw. als deren Präsident wählen. Der Präsident muss einer gewerblichen/industriellen Organisation angehören.

Für die Durchführung der Gewerbeausstellung ist das jeweilige Aussteller-Reglement gültig, welches speziell für diese Veranstaltungen erstellt wird.

Art. 21

Ausstellungsfonds

Das Vermögen des Ausstellungsfonds gehört dem KMU & Gewerbe Schlieren und wird durch ihn verwaltet. Die Mittel aus dem Ausstellungsfonds dürfen nur für Auslagen und Anschaffungen so wie zur Deckung allfälliger Defizite im Zusammenhang mit der Gewerbeausstellung verwendet werden.

Das jeweilige OK unterbreitet der Ausstellerversammlung das Budget für die kommende Gewerbeausstellung. Die Rechnung muss ausgeglichen sein. Der Vorstand des KMU & Gewerbe Schlieren kann max. Fr. 5'000.-- über dem Budget für Ausgaben zweckgebunden verfügen. Höhere Beträge müssen durch die GV oder ausserordentliche GV des KMU & Gewerbe Schlieren bewilligt werden. Die Verwendung von Überschüssen wird durch die Ausstellerversammlung bestimmt.

Anderweitige Verwendung der Fondsgelder für Verbindlichkeiten des KMU & Gewerbe Schlieren dürfen nur anlässlich der GV des KMU & Gewerbe Schlieren, sofern notwendig der a.o. GV des KMU & Gewerbe Schlieren beschlossen werden.

Die Fondsgelder werden zu Bankzinssätzen verzinst. Über das Fondsvermögen wird jährlich eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung durch den Kassier des KMU & Gewerbe Schlieren erstellt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 22

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Art. 23

Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten wurden von der Generalversammlung vom 9. Juli 2020 genehmigt und als rechtsverbindlich sofort in Kraft gesetzt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 31. März 2016.

Schlieren, 09. Juli 2020

Die Co-Präsidenten

Thomas Landis

Diego Albertanti